

III. Nachtrag zum Energiegesetz

vom 28. Juli 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2008²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000³ wird wie folgt geändert:

Art. 1. Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik durch:

- a) Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen, umweltschonenden und sicheren Energieversorgung;
- b) Sparen von Energie;
- c) eine rationelle und umweltschonende Verwendung von Energie;
- d) Verminderung der Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern;
- e) Regelung des Vollzugs der eidgenössischen Energiegesetzgebung.

Zweck
a) Grundsatz

Art. 1a (neu). Erneuerbare Energie, wie Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse, wird besonders gefördert.

b) Förderung erneuerbarer Energie

Der Kanton trifft Massnahmen, damit der Endverbrauch an Energie aus Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie im Jahr 2020 im Kanton St.Gallen wenigstens 1200 GWh beträgt.

Art. 2a (neu). Die Regierung erstellt ein kantonales Energiekonzept.

Energiekonzept
a) Kanton

Sie legt fest:

- a) die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung;
- b) die notwendigen Massnahmen.

Sie berichtet dem Kantonsrat regelmässig über den Erfolg der Massnahmen.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2009; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juli 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

2 ABI 2009, 55 ff.

3 sGS 741.1.

- b) Gemeinden *Art. 2b (neu)*. Die politische Gemeinde mit wenigstens 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern erstellt ein angemessenes Energiekonzept. Sie kann diese Aufgabe regional erfüllen.
 Sie hält insbesondere fest:
- den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;
 - die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;
 - die angestrebte Wärmeversorgung;
 - die notwendigen Massnahmen.
- Sie berücksichtigt das kantonale Energiekonzept.
- c) Auskunftspflicht *Art. 2c (neu)*. Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und politischer Gemeinde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.
- Anforderungen
a) Grundsatz *Art. 4*. Neubauten und Umbauten erfüllen die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung.
 Die Regierung regelt die Anforderungen und deren Nachweis durch Verordnung. Sie berücksichtigt den Stand der Technik und die Wirtschaftlichkeit. Sie kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen verbindlich erklären.
 Kein Nachweis ist erforderlich bei Umbauten und Umnutzungen, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens Fr. 200 000.– und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts betragen.
 In Sondernutzungsplänen können für Neubauten weitergehende energetische Anforderungen verbindlich erklärt werden.
- Wärmekostenabrechnung
a) Einrichtungen *Art. 8*. Einrichtungen für die Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser werden erstellt:
- ab sieben Nutzeinheiten in neuen Einzelbauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung;
 - ab neun Nutzeinheiten in bestehenden Einzelbauten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und Warmwassersystems.
- Wird von wenigstens einer Baute einer bestehenden Gebäudegruppe die Gebäudehülle zu mehr als drei Vierteln erneuert, wird der Heizwärmeverbrauch für jedes Gebäude gesondert ermittelt und abgerechnet.
 Die Regierung regelt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung der Einrichtungen durch Verordnung.
- b) Pflicht zur Abrechnung *Art. 9*. In Bauten und Gebäudegruppen mit Ausrüstungspflicht werden die Kosten für den Wärmeverbrauch zu wenigstens 60 Prozent nach dem gemessenen Verbrauch der einzelnen Nutzeinheit abgerechnet.
- Ferienhäuser *Art. 9a (neu)*. In nur zeitweise bewohnten Neubauten werden Einrichtungen zur Regelung der Raumlufttemperatur über Fernmeldedienste erstellt.

In bestehenden Bauten werden die Einrichtungen erstellt:

- a) bei Mehrfamilienhäusern, wenn das Heizverteilsystem erneuert wird;
- b) bei Einfamilienhäusern, wenn die Anlage zur Wärmeerzeugung ersetzt wird.

Die Einrichtung erlaubt es, die Raumlufttemperatur für jede Wohneinheit auf wenigstens zwei Stufen einzustellen.

Art. 10. Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von:

Bewilligungspflicht

- a) ...;
- b) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- c) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit mehr als 5 kW Leistung je Gebäude;
- d) Heizungen im Freien;
- e) beheizten Freiluftbädern mit wenigstens 8 m³ Inhalt.

Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung, insbesondere für Anlagen mit einer geringen Leistung oder Betriebsdauer.

Art. 11 wird aufgehoben.

Art. 12. Die zuständige Stelle des Kantons bewilligt:

- a) mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn der Energiebedarf nicht mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann und die Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird;
- b) mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

Thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen

Art. 12 a (neu). Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen werden bewilligt, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Die Regierung regelt die Voraussetzungen durch Verordnung, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.

Art. 12 b (neu). Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Heizungen im Freien

Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen es erfordert;
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind;
- c) sie mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.

Beheizte
Freiluftbäder

Art. 12c (neu). Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

Die Beheizung mit elektrischer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Energetische
Verwertung bio-
gener Abfälle

Art. 22a (neu). Die politische Gemeinde führt gesondert gesammelte Grünabfälle entsprechend ihrer Eignung einer energetischen oder stofflichen Verwertung zu, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Gebäude-
energieausweis

Art. 23a (neu). Die Regierung schafft durch Verordnung die Grundlagen für die Einführung eines freiwilligen Gebäudeenergieausweises.

Art. 28 wird aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der III. Nachtrag zum Energiegesetz wurde am 28. Juli 2009 rechts- gültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 16. Juni bis 27. Juli 2009 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

St.Gallen, 11. August
und 8. September 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ Siehe ABI 2009, 2379 und 2680.

² Referendumsvorlage siehe ABI 2009, 1840 ff.